

114. 1. Kann die Aktiengesellschaft ihre Forderung auf Einzahlung der noch ausstehenden Kapitaleinlage abtreten?  
 2. Kann bei einer zur Sicherung vorgenommenen Abtretung der Drittschuldner dem Zessionar entgegenhalten, daß dieser vom Zedenten befriedigt worden sei?  
 3. Wird der Drittschuldner, welcher trotz Empfangs der Anzeige von der Abtretung Zahlung an den Zedenten leistet, weil er die Abtretung für unwirksam hält, befreit?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1921 i. S. St. (Vell.) w. D. (Rl.) II 61/21.

I. Landgericht Newwied. — II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Aktiengesellschaft für Feuerungsanlagen schuldete dem Fabrikbesitzer D. 39000 M. Zur Sicherheit trat sie dem Gläubiger unter anderem ihre Forderung gegen den Beklagten auf Einzahlung der einberufenen letzten 20% seiner Aktienkapitaleinlage zum Betrage von 13500 M ab. Der Kläger fordert aus abgeleitetem Rechte mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags von 5000 M.

Der Beklagte hält die Abtretung der Forderung auf Einzahlung der Kapitaleinlage für rechtlich unzulässig und daher nichtig. Er habe deshalb auch ungeachtet der ihm zuteil gemordenen Anzeige von der Abtretung die noch geschuldete Einlage an die Aktiengesellschaft gezahlt. Der Kläger sei aber auch nicht berechtigt, die Forderung gegen den Beklagten geltend zu machen, da er oder sein Rechtsvorgänger wegen seiner eigenen Forderung von der Aktiengesellschaft voll befriedigt sei.

Das Landgericht hat die Entscheidung von einem Eide des Klägers abhängig gemacht, daß weder er noch nach seiner Überzeugung sein Rechtsvorgänger wegen seiner Forderung befriedigt sei. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten unbedingt verurteilt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision bittet um Nachprüfung der Frage, ob nach § 221 HGB. die Abtretung der Forderung auf Einzahlung der restlichen Kapitaleinlage zulässig ist. Es muß aber diese Frage mit dem Berufungsgerichte bejaht werden. Die Dinge liegen hier nicht anders als bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für welche das Reichsgericht bereits mehrfach im gleichen Sinne entschieden hat (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 436, Bd. 85 S. 352). § 221 HGB. verbietet dem Aktionär, gegenüber der Einlageforderung mit einer Gegenforderung aufzurechnen, um der Gesellschaft den wirklichen Eingang des Aktienkapitals zu

sichern. Insofern besteht ein öffentliches Interesse. Die Gläubiger der Gesellschaft sollen darauf rechnen dürfen, daß die Gesellschaft, welcher sie Kredit geben, das öffentlich bekannt gegebene Vermögen wirklich besitzt oder doch wenigstens hereinbekommen hat. Gegen diesen Zweck wird nicht verstoßen, wenn die Gesellschaft mit den ihr satzungsgemäß zufallenden Mitteln einen Gläubiger befriedigt. Im Gegenteil: zu solcher Befriedigung ist sie verpflichtet, und das Aktientapital soll nicht nur der Eingehung neuer Geschäfte, sondern vor allem auch der Tilgung der alten Geschäftsschulden dienen. Ob nun die Gesellschaft restliche Einlagen von den Aktionären einzieht und ihre Gläubiger aus den so eingehenden Mitteln befriedigt, oder ob sie ihre Forderung auf die Einlageneinzahlung an Gläubiger abtritt, ist gleichgültig. Die wirtschaftliche Wirkung ist die gleiche, und es wäre eine leere Förmlichkeit, wollte man auf dem umständlicheren Wege der Doppelzahlung bestehen. Mit Recht hat das Berufungsgericht verneint, daß § 717 BGB. der Abtretungsmöglichkeit entgegenstehe; insoweit mag auf die Ausführungen des Reichsgerichts in RG. Bd. 76 S. 436 verwiesen werden. Ebensovienig kommt im vorliegenden Falle die Vorschrift des § 399 BGB. in Betracht, da nicht einzusehen ist, inwiefern die Leistung an den Rechtsnachfolger des Gläubigers eine Änderung erleiden sollte (vgl. übrigens auch Staub BGB., 10. Aufl., § 221 Anm. 6 und Fischer in Ehrenbergs Handb. des ges. Handelsrechts Bd. 3, Abt. 1 S. 365).

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die Einwendung des Beklagten, daß der Kläger oder seine Rechtsvorgänger wegen des Restes der Forderung von 39000 M befriedigt seien, für unbeachtlich gehalten habe. Es sei arglistig, wenn der Kläger die Forderungen, die ihm nur zur Deckung abgetreten worden seien, eintreiben wollte, obgleich diese Forderung getilgt sei.

Auch dieser Angriff kann nicht zum Ziele führen. Die Sicherungsabtretung ist eine Vollabtretung im Interesse des Besessionars. Dieser wird Gläubiger, ohne daß der Bedent die Möglichkeit hätte, die Abtretung zu widerrufen; vgl. u. a. Urteil des RG. vom 13. Dezember 1907, II 328/07; Vertmann, Vorb. 3b zu §§ 398 ff. BGB. Dem Bedenten steht, wenn er den Besessionar befriedigt hat, lediglich das Recht zu, die Rückübertragung der abgetretenen Forderung zu beanspruchen. Ein ipso jure-Rückfall der Forderung findet nur ausnahmsweise dann statt, wenn die Abtretung unter der auflösenden Bedingung der Befriedigung des Besessionars erfolgt ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Im übrigen bewirkt die Abtretung als abstrakte Verfügung die Übertragung der Forderung ohne Rücksicht auf den unterliegenden Rechtsgrund. Das hat auch für die Sicherungszwecke dienende, sogenannte fiduziarische Abtretung zu gelten. Es kann daher dem Drittschuldner nicht gestattet sein, dem Besessionar Einwendungen ent-

gegenzuhalten, welche sich auf Inhalt und Fortdauer des der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses stützen. Ob die Entscheidungen des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 39 S. 166, Bd. 53 S. 417 und vom 13. Dezember 1907, II 328/07, mit diesem Grundsatz in Einklang stehen, braucht hier nicht entschieden zu werden. In den dort erörterten Fällen handelte es sich um eine zu Einziehungszwecken erfolgte und dann vom Abtretenden widerrufenen Abtretung (Einziehungsvollmacht). Im vorliegenden Rechtsstreit ist eine Behauptung dahin, daß es sich um eine Abtretung zu Einziehungszwecken handle, nicht nur nicht aufgestellt, sondern es steht unstreitig fest, daß die Abtretung zur Sicherung des Zessionars, also in dessen Interesse vorgenommen worden ist. Was im übrigen der Inhalt der zwischen den Abtretungsparteien bestehenden Rechtsbeziehungen ist oder war, ob insbesondere die Geltendmachung der abgetretenen Forderung im Einverständnis der Abtretenden oder gegen ihren Willen erfolgt, steht völlig dahin. In dieser Beziehung sind von keiner Partei Behauptungen aufgestellt worden. Diese Rechtsbeziehungen im Rechtsstreit zwischen Zessionar und Drittschuldner aufzurollen, ist aber auch dem letzteren versagt. Es würde sich um die Erhebung von Einreden aus der Person eines Dritten handeln.

Dem Berufungsgericht ist endlich auch darin beizutreten, daß der Zahlung, die trotz Mitteilung von der geschehenen Abtretung an die Zehentin geleistet wird, die befreiende Wirkung zu versagen ist. Die in § 407 BGB. behandelte Kenntnis des Drittschuldners liegt regelmäßig dann vor, wenn dieser die Mitteilung erhalten hat, daß sein Gläubiger die Forderung einem Dritten durch entsprechende Willenserklärung abgetreten habe. Das allein ist notwendig, um den guten Glauben des Drittschuldners auszuschließen. Es soll nur durch die Abtretung die Stellung des Drittschuldners nicht verschlechtert werden. Dieses Ziel wird durch die Benachrichtigung von der Abtretung hinlänglich erreicht. Darüber hinaus hat der Grundsatz, daß durch die Abtretung der Zessionar die abgetretene Forderung erwirbt, daß er — wie § 398 Satz 2 vorschreibt — an die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt, das Anrecht auf vorzugsweise Berücksichtigung. Der Drittschuldner, welchem die erfolgte Abtretung zweifelsfrei bekannt gegeben worden ist, und der trotzdem an seinen ursprünglichen Gläubiger leistet, kann im Sinne des § 407 BGB. nicht mehr als gutgläubig angesehen werden. Versagt er der Abtretung auf Grund eigener Rechtsüberzeugung die Wirksamkeit, so tut er das auf seine Gefahr. Er hat auch kein berechtigtes Interesse auf den Schutz seiner Rechtsansicht; denn es besteht für ihn die Möglichkeit, sich über deren Richtigkeit Rat einzuholen und in zweifelhaften Fällen gemäß § 372 BGB. die geschuldete Leistung zu hinterlegen.

Daß der Drittschuldner, der eine zunächst sich als zuverlässig

darstellende Mitteilung von der erfolgten Abtretung erhalten hat, verpflichtet ist, seinerseits etwaigen Zweifeln nachzugehen und sich Gewißheit zu verschaffen, hat das Reichsgericht bereits RÖZ. Bb. 88 S. 4 ausgesprochen. Der hier erörterte Fall, in dem die Rechtswirksamkeit der Abtretung in Frage steht, ist entsprechend zu behandeln; im übrigen vgl. noch über die Kenntnis des Drittschuldners beim gesetzlichen Forderungsübergang (*cessio legis*) RÖZ. Bb. 60 S. 204.